

Prüfungsordnung
des konsekutiven Master-Studiengangs

Performative Künste in sozialen Feldern

Master of Arts (M.A.)

Fb4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work

Prüfungsordnung des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work der Frankfurt University of Applied Sciences für den konsekutiven Master - Studiengang Performative Künste in sozialen Feldern vom 23.11.2016 in der Fassung der Änderung vom 8. Mai 2019

Diese Lesefassung umfasst folgende Änderungen:

Änderung vom	genehmigt durch das Präsidium am	veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen am
08.05.2019	25.11.2019, RSO 1006	07.01.2019

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. I S.510) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work der Frankfurt University of Applied Sciences am 23.11.2016, die nachstehende Prüfungsordnung für den konsekutiven Master Studiengang Performative Künste in sozialen Feldern beschlossen. Die Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519), in der Fassung der Änderung vom 12. November 2014 (veröffentlicht am 19.02.2015 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie. Die Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 13.02.2017 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die Genehmigung ist befristet für die Dauer der Akkreditierung bis zum 30.09.2022.

Inhaltsübersicht

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren
- § 3 Motivationsschreiben und Mappe mit Arbeitsproben
- § 4 Eignungsgespräch
- § 5 Auswahl, Zulassungskommission
- § 6 Regelstudienzeit, Module, ECTS-Punkte und Arbeitsbelastung
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Master-Thesis mit Kolloquium
- § 9 Bildung der Gesamtnote
- § 10 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Strukturmodell
- Anlage 2: Modulübersicht
- Anlage 3: Modulbeschreibungen
- Anlage 4: Diploma Supplement

§ 1

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Frankfurt University of Applied Sciences den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.)
- (2) Ziel des Master-Studiengangs „Performative Künste in sozialen Feldern“ ist die Spezialisierung für eine berufliche Tätigkeit in sozialen Arbeits- und Handlungsfeldern, die kulturelle und künstlerische Projekte für unterschiedliche Zielgruppen entwickeln und umsetzen, mit dem Ziel, Lösungen für unterschiedliche soziale Situationen herbeizuführen. Absolventinnen und Absolventen verfügen über erweitertes und vertieftes theoretisches und methodisches Wissen, um kulturelle und künstlerische Projekte, z. B. in Bildungs-, Gemeinwesen- und Kulturbereichen, zu initiieren und umzusetzen. Nach Absolvieren des Studiums sind die Studierenden in der Lage, Handlungs- und Möglichkeitsräume zu eröffnen, die über gezielte Kulturprojektarbeit Formen kultureller und sozialer Teilhabe ermöglichen. Sie entwickeln künstlerisch-performative Lösungsansätze für soziale Problemlagen in Form von Projekten unter Berücksichtigung von Gender und Diversity und können diese kommunizieren und präsentieren. Darüber hinaus sind sie in der Lage, entsprechende künstlerische und wissenschaftliche Forschungsansätze zu analysieren, abzuleiten und diese mit entsprechenden Verfahren und Methoden auf Basis verschiedener Theorien anzuwenden. Dementsprechend gehen sie gesellschaftsrelevante Fragestellungen besonders sensibilisiert an und wirken Problemstellungen/ Benachteiligungen durch Maßnahmen und Engagement auf der individuellen, sozialräumlichen und institutionellen Ebene entgegen. Absolventen und Absolventinnen werden zur vernetzenden kulturadministrativen Arbeit befähigt, indem sie ihre Kenntnisse spezieller rechtlicher Inhalte sowie Aspekte von Sozial- und Bildungspolitik im Kontext Kultureller Bildung berücksichtigen und umsetzen. Sie können in unterschiedlichen Institutionen und Zusammenhängen Tätigkeiten aufnehmen, um projekt- und planungsorientierte künstlerische wie wissenschaftliche Aufgaben verantwortungsbewusst zu übernehmen oder sich weiterführend für eine Promotion zu qualifizieren.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

- (1) Zum Studium im Masterstudiengang Performative Künste in sozialen Feldern kann nur zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt, die besondere Motivation und künstlerisch-soziale Begabung gem. § 3 sowie die Eignung im Eignungsgespräch gem. § 4 nachweist.
- (2) Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern Dauer mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credits) und einer Gesamtabchlussnote von mindestens 3,0 sowie diesen Bachelor-Studiengängen entsprechenden Diplom- und Magister-Studiengängen in den Fachrichtungen
 - a. Soziale Arbeit/Studienschwerpunkt Kultur und Medien,

- b. pädagogischer Studiengänge mit künstlerischen Anteilen (z.B. Kunst-/Kulturpädagogik, Medienpädagogik, Theaterpädagogik, Musikpädagogik),
- c. anderer sozialer und pädagogischer Studiengänge wie Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Erziehungswissenschaften, Heil-/Sonderpädagogik sofern sie Kenntnisse in künstlerischen Verfahren gem. § 3, Abs. 2 nachweisen können,
- d. künstlerischer Studiengänge mit therapeutischem Schwerpunkt (Kunsttherapie, Theatertherapie, Musiktherapie) sowie
- e. anderer künstlerischer Studiengänge mit nachweislichen Kompetenzen in pädagogischen/sozialen Bereichen. Diese werden in der Regel durch externe Bescheinigungen nachgewiesen.

Über die Anerkennung der Studienabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission gemäß § 5. Wird der nachgewiesene Studienabschluss nicht als einschlägig anerkannt, ist der Zulassungsantrag von der Teilnahme am weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Bewerberin/der Bewerber erhält einen dementsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

- (3) Die Zulassung zum Studium muss innerhalb der Bewerbungsfristen, die von der Hochschule im Internet veröffentlicht werden, förmlich auf den von der Hochschule vorgehaltenen Formularen beantragt werden. Dem Zulassungsantrag ist vorbehaltlich Abs. 4 der Nachweis über den Studienabschluss sowie das Motivationsschreiben gemäß § 3 Abs. 1 und der Nachweis über die künstlerisch-mediale Begabung gemäß § 3 Abs. 2 beizufügen.
- (4) Liegt das Zeugnis über den Studienabschluss gem. Abs. 2 (Bachelorabschluss) bis zum Ende der Bewerbungsfristen nach Abs. 3 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Die besondere Bescheinigung muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss des vorausgesetzten Studienabschlusses erforderlichen Leistungspunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beruhen, eine Durchschnittsnote, die aufgrund dieser Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung ermittelt wird, enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. In den Fällen nach Satz 1 werden Bewerber/-innen mit der in der besonderen Bescheinigung ausgewiesenen Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt. Eine Zulassung auf Grundlage einer besonderen Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss (Bachelorzeugnis) innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist in dem Semester nachgewiesen wird, für das das Vergabeverfahren durchgeführt worden ist. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.
- (5) Anträge, die nach dieser Prüfungsordnung nicht frist- oder formgerecht oder unvollständig vorliegen, bleiben unberücksichtigt, sie nehmen nicht am Auswahlverfahren teil. Nachbesserungen sind nicht möglich. Fristverlängerungen sind ausgeschlossen.
- (6) Für Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen gilt ergänzend die Satzung über das Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen an der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 28. Februar 2005.

§3

Motivationsschreiben und Mappe mit Arbeitsproben

- (1) Die besondere **Motivation** muss in einem **Motivationsschreiben** (max. 3 Seiten Umfang) dargestellt werden, das die beiden folgenden Aspekte (a und b) behandeln muss:
 - a. Beschreibung der Motivation für den MA-Studiengang im Sinne der eigenen Begabung und Interessen sowie der späteren beruflichen Verortung
 - b. Beschreibung eines performativen und/oder intermedialen Kunstprojektes im Sozialen Feld oder eines künstlerischen Forschungsprojekts, das der Bewerber/die Bewerberin im Verlauf des MA-Studiums bearbeiten will. Die Beschreibung des Projekts soll folgende Punkte umfassen: Forschungsgegenstand, die Forschungsfrage, das Erkenntnisinteresse und Beschreibung der praktisch-künstlerischen Mittel.
- (2) Zur Beurteilung der künstlerisch-medialen **Begabung** ist eine **Mappe mit ausgewählten Arbeitsproben von durchgeführten Projekten** einzureichen. Die Mappe kann sowohl darstellende, audiovisuelle, netzbasierte und bildende Kunst-Elemente beinhalten und originäre Kunstprojekte als auch künstlerische Projekte mit Zielgruppen beinhalten. Auf einer Din-A 4-Seite sollen zusätzlich die verwendeten künstlerischen Mittel eines Projekts und die Wirkungen dieser Mittel (im sozialen Feld bzw. bei den Teilnehmerinnen/Klienten) reflektiert werden.
- (3) Für das Motivationsschreiben nach Abs. 1 können insgesamt bis zu 2 Punkte vergeben werden. Für jeden der beiden Aspekte nach Buchstaben a und b wird jeweils maximal ein Punkt vergeben. Ein Punkt wird dann vergeben, wenn der Aspekt behandelt und als überzeugend dargestellt bewertet wird. Anderenfalls wird kein Punkt vergeben.
- (4) Für die Mappe gemäß Abs. 2 können bis zu 3 Punkte entsprechend der Bedeutung für das angestrebte Studienziel (§ 1 Abs. 2) (Künstlerischer Bezug, Zielgruppenbezug, Bezug Reflexion der Mittel) vergeben werden.
- (5) Die Bewertung und Punktevergabe gem. Abs. 3 und 4 ist Aufgabe der Zulassungskommission gem. § 5. Der Bewerberin/dem Bewerber wird das Ergebnis gem. Abs. 3 und 4 schriftlich bescheinigt.
- (6) Die besondere Motivation und künstlerisch-soziale Begabung gelten als nachgewiesen, wenn insgesamt gemäß Absatz 3 und 4 mindestens 3 Punkte erreicht werden. Bei weniger als 3 Punkten gilt die Zugangsvoraussetzung als nicht erfüllt, der Zulassungsantrag nimmt am weiteren Verfahren nicht teil, die weitere Teilnahme am Auswahlverfahren ist wegen der nicht nachgewiesenen Zugangsvoraussetzungen zu versagen. Zulassungsanträge, denen das Motivationsschreiben gem. Abs. 1 und/oder die Mappe mit Arbeitsproben gem. Abs. 2 nicht beigelegt ist/sind, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil. Die Versagung der Teilnahme wird durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid mitgeteilt.

- (7) Wurde die Mindestpunktzahl von 3 Punkten gem. Abs. 6 nicht erreicht, kann frühestens zum nächstfolgenden Zulassungsverfahren ein erneuter Zulassungsantrag gem. § 2 gestellt werden.

§4

Eignungsgespräch

- (1) Der Fachbereich lädt unter Nennung von Tag, Uhrzeit und Ort diejenigen Bewerber/-innen per Brief zu einem Eignungsgespräch in die Hochschule ein, die alle Voraussetzungen gemäß §2 sowie §3 Abs. 6 erfüllen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Wochentage; eine Einladung gilt mit dem vierten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Fristveränderungen sind ausgeschlossen. Die Veröffentlichung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 informiert über die voraussichtlichen Termine.
- (2) Das Gespräch, das maximal 30 Minuten dauert, wird von der Zulassungskommission gem. § 5 Abs. 4 durchgeführt und protokolliert. Es dient dazu, die
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeitsweise und
 - Fähigkeit zur Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit zu beurteilen. Dazu soll die Bewerberin/der Bewerber
- a) Stellung zu einem vorgegebenen Praxisbeispiel beziehen und
 - b) das im Motivations schreiben beschriebene performative und/oder intermediale Kunstprojekt im Sozialen Feld oder das künstlerische Forschungsprojekt, das sie/er im Verlauf des MA-Studiums bearbeiten will, vorstellen.
- (3) Für jeden der beiden Aspekte nach Abs. 2 Buchstaben a und b werden jeweils maximal zwei Punkte vergeben. Die Eignung gilt als nachgewiesen, wenn insgesamt mindestens zwei Punkte erreicht sind. Die Bewertung nimmt gemäß § 5 Abs. 4 die Zulassungskommission vor. Gilt die Eignung als nachgewiesen, wird die/der Bewerber_in zugelassen. Gilt die Eignung als nicht nachgewiesen, wird die/der Bewerber_in abgelehnt.
- (4) Nimmt die oder der Eingeladene unbeschadet der dafür maßgeblichen Gründe nicht am Eignungsgespräch teil, wird die Zulassung zum Studium wegen nicht nachgewiesener Zugangsvoraussetzungen abgelehnt. Eine erneute Zulassung gem. § 2 kann frühestens zum nächstfolgenden Zulassungsverfahren beantragt werden
- (5) Wurde die Mindestpunktzahl von 2 Punkten gem. Abs. 3 nicht erreicht, kann frühestens zum nächstfolgenden Zulassungsverfahren ein erneuter Zulassungsantrag gem. § 2 gestellt werden.

§ 5

Auswahl und Zulassungskommission

- (1) Zum Studium zugelassen werden diejenigen, deren besondere Motivation und künstlerisch-soziale Begabung gemäß § 3 Abs. 6 und deren Eignung gemäß § 4 Abs. 3 nachgewiesen ist. Sie erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberinnen und Bewerber sich bei der Hochschule zu immatrikulieren haben. Erfolgt die Einschreibung nicht innerhalb

dieser Frist oder lehnt die Hochschule die Immatrikulation ab, weil Versagungsgründe nach § 57 Hessisches Hochschulgesetz vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der über den Grund der Ablehnung Auskunft gibt. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Für die Aufgaben nach § 3 und § 4 benennt der Prüfungsausschuss für den Studiengang Performative Künste in sozialen Feldern die Mitglieder der Zulassungskommission sowie deren Vertretung. Dieser gehören zwei hauptamtlich Lehrende, die maßgeblich im Masterstudiengang lehren und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, der dem Fachbereich zugeordnet ist, an. Die oder der Studierende hat kein Stimmrecht. Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn beide stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 3 beträgt zwei Jahre, die der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden ein Jahr.
- (5) Die Zulassungskommission berichtet dem Fachbereichsrat über ihre Arbeit und Entscheidungen. Sie machen Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 6

Regelstudienzeit, Module, ECTS-Punkte und Arbeitsbelastung

- (1) Die Regelstudienzeit für die Erlangung des zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses (Master) beträgt vier Semester. Das Modul „Master-Thesis mit Kolloquium“ ist Bestandteil des vierten Semesters.
- (2) Das Studium ist ein modular aufgebautes Studium. Das Studium ist auf der Basis von Leistungspunkten gemäß dem „European Credit Transfer System (ECTS)“ organisiert. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (3) Das Studienprogramm umfasst 14 Module im Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten (Credits). Die Credits sind jedem Modul zugeordnet und werden durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Die Inhalte der Module sowie die Anzahl der in den Modulen zu erwerbenden Credits sind den Modulbeschreibungen (Anlage 3) zu entnehmen.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen sind als Modulprüfungsleistungen zu erbringen. Zu den Modulprüfungsleistungen gehört die Master-Thesis mit Kolloquium. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen nach Anlage 3 zu entnehmen.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Modulprüfungsleistung Master-Thesis mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden. Bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

- (3) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Zeitraum und die Frist für die Anmeldung zu den Modulprüfungen (Anmeldezeitraum), den Zeitraum für den Rücktritt (Rücknahmezeitraum) sowie die Prüfungstermine fest. Die Studierende oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums an. Das Anmeldeverfahren gilt auch für Wiederholungstermine von Modulprüfungen.

§ 8

Master-Thesis mit Kolloquium

- (1) Der Bearbeitungsumfang für die Master-Thesis mit Kolloquium beträgt 25 ECTS-Punkte (Credits).
- (2) Die Meldung zur Master-Thesis soll am Ende des dritten Semesters erfolgen. Der Prüfungsausschuss legt Termine für die Meldung fest. Die Meldung zur Master-Thesis beinhaltet zugleich die Meldung zum Kolloquium.
- (3) Die Meldung zur Master-Thesis ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Bei der Meldung ist der Nachweis vorzulegen, dass die Module 1 bis 9 erfolgreich abgeschlossen sind.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Master-Thesis. Die Ausgabe des Themas für die Master-Thesis erfolgt nach Zulassung der Studierenden oder des Studierenden zur Master-Thesis durch den Prüfungsausschuss. Gruppenarbeiten sind zugelassen; die individuelle Leistung muss jedoch abgrenzbar und bewertbar sein.
- (5) Die Master-Thesis mit Kolloquium kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss in englischer oder einer anderen Sprache verfasst bzw. durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die **Master-Thesis** beträgt 5 Monate.
- (7) Die Master-Thesis ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem digitalen Datenträger im Word-Format einzureichen.
- (8) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Studierende oder der Studierende eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, welche die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Bearbeitungszeit nach Maßgabe des § 25 Abs. 8 S. 1 Allgemeine Bestimmungen Bachelor/Master um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um zwei Monate verlängert.
- (10) Die Master-Thesis wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Thesis sein. Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Master-Thesis abgeschlossen sein.
- (11) Bei unterschiedlicher Bewertung der Master-Thesis wird die Note von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Wenn die Beurteilungen der Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder wenn eine oder einer der Prüfenden die Master-Thesis als „nicht ausreichend“ beurteilt, holt der Prüfungsausschuss die Stellungnahme einer

dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers ein. Die Note wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der Drittprüferin und des Drittprüfers gebildet.

- (12) In dem **Kolloquium zur Master-Thesis** soll die Studierende oder der Studierende die Ergebnisse ihrer oder seiner Master-Thesis gegenüber fachlicher Kritik vertreten. Das Kolloquium umfasst eine Präsentation der Master-Thesis. Das Bestehen der Master-Thesis ist Voraussetzung für die Durchführung des Kolloquiums. Das Kolloquium findet spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Master-Thesis statt. Das Kolloquium wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, welche aus den beiden Prüfenden der Master-Thesis besteht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten. Die Note für das Kolloquium wird von der Prüfungskommission unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums in Abwesenheit der Studierenden oder des Studierenden festgesetzt.
- (13) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich, es sei denn, die Studierende oder der Studierende haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen. Die Durchführung des Kolloquiums darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierende oder den Studierenden.
- (14) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich, es sei denn, die Studierende oder der Studierende haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen. Die Durchführung des Kolloquiums darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierende oder den Studierenden.
- (15) Die Endnote des Moduls „Master-Thesis mit Kolloquium“ berechnet sich zu 75/100 aus der Note der Master-Thesis, zu 25/100 aus dem Ergebnis des Kolloquiums.

§ 9

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote für die Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen wie folgt:
 - die Master-Thesis mit Kolloquium geht mit einem Anrechnungswert von 25% in die Gesamtnote ein
 - das arithmetische Mittel der Module 2 Intermediales Projekt, 5 Konzeptionierung eines Kunstobjekts im sozialen Feld und 10 Durchführung eines Kunstprojekts im sozialen Feld wird mit einem Anrechnungswert von 35% berücksichtigt
 - das arithmetische Mittel der übrigen 9 benoteten Module mit insgesamt 40%.
- (2) Das Modul 11, dessen Prüfungsleistung nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 10

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die Studierende oder der Studierende ein Zeugnis, die Master-Urkunde und ein Diploma-Supplement nach Maßgabe des § 23 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master.

- (2) In das Zeugnis über die Master-Prüfung sind ergänzend zu den Angaben nach § 23 Abs. 1 Satz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen aufzunehmen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2017 zum Sommersemester 2017 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 01.03.2017

Prof. Dr. Gero Lipsmeier

Der Dekan des Fachbereich 4:

Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work

Lesefassung der Prüfungsordnung

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Strukturmodell
Performative Künste in sozialen Feldern (M.A.)**



Performative Künste in sozialen Feldern (M.A.)							
Modulübersicht					cp		
4. Semester	Modul 13 Forschungswerkstatt 5 cp	Modul 14 Master-Thesis 25 cp			30		
3. Semester	Modul 9 Künstlerische Forschung 5 cp	Modul 10 Projekt II: Durchführung eines Kunstprojektes im Sozialen Feld 15 cp		Modul 11 Interdisziplinäres Praxisforum 5 cp	Modul 12 Sozial- und Bildungspolitik 5 cp	30	
2. Semester	Modul 8 Performativität 5 cp	Modul 2 Projekt I: Intermediales Projekt 15 cp (10 cp MSem 1 und 5 cp MSem2)	Modul 5 Konzeptionierung eines Kunstprojekts im sozialen Feld 10 cp		Modul 6 Partizipative Künstlerkonzepte und Ästhetische Bildung 5 cp	Modul 7 Projektmanagement 5 cp	30
1. Semester	Modul 1 Intermedialität 5 cp		Modul 3 Interdisziplinäre Theorien zu Kultur und Performanz, Diversität und Inklusion 5 cp	Modul 4 Partizipative Zugänge zu Sozialräumen: Künstlerische und ethnografische Methoden 10 cp		30	

Anlage 2 zur Prüfungsordnung: Modulübersicht
Performative Künste in sozialen Feldern (M.A.)

(Module – ECTS – Dauer – Prüfungsform – Sprache d. Moduls)

Nr.	Modultitel	Cp ECTS	Dauer [Sem.]	Prüfungsform	Sprache
1	Intermedialität	5	1	Mündliche Prüfung (Mind. 15 bis max. 20 Minuten)	Deutsch
2	Intermediales Projekt	15	2	Intermediale Projektarbeit (schriftliches Konzept, Bearbeitungszeit 8 Wochen und Präsentation, min. 10, max. 30 Minuten)	Deutsch
3	Interdisziplinäre Theorien zu Kultur und Performanz, Diversität und Inklusion	5	1	Studienportfolio: Schriftliche Dokumentation und Ausarbeitung des eigenen Lernprozesses anhand von max. 10 Leitfragen, die begleitend zur Ringvorlesung und zum Seminar ausgegeben werden (Bearbeitungszeit 14 Wochen)	Deutsch
4	Partizipative Zugänge zu Sozialräumen: Künstlerische und Ethnografische Methoden	10	1	Schriftliche und/oder künstlerisch-mediale Dokumentation (Bearbeitungszeit 4 Wochen) und Präsentation eines künstlerischen oder ethnografischen Konzepts zur Sozialraumarbeit (min. 10, max. 20 Minuten)	Deutsch
5	Konzeptionierung eines Kunstprojekts im sozialen Feld	10	1	Präsentation der Projektkonzeption (min 15, max. 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	Deutsch
6	Partizipative Künstlerkonzepte und Ästhetische Bildung	5	1	Referat (min. 30, max. 45 Min) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen)	Deutsch
7	Projektmanagement	5	1	Hausarbeit: Projektskizze (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	Deutsch
8	Performativität	5	1	Klausur (90 Minuten)	Deutsch
9	Künstlerische Forschung	5	1	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	Deutsch
10	Durchführung eines Kunstprojekts im sozialen Feld	15	1	Projektarbeit (Bearbeitungszeit 14 Wochen) mit Präsentation (Dauer min. 30 bis max. 60 Minuten)	Deutsch
11	Interdisziplinäres Praxisforum	5	1	Präsentation (min. 15 -20 Min Minuten) mit schriftlicher Projektkonzeption (Bearbeitungszeit 2 Wochen); (Bewertung: bestanden/nicht bestanden)	Deutsch
12	Bildungs- und Sozialpolitik	5	1	Klausur (120 Minuten)	Deutsch
13	Forschungswerkstatt	5	1	Projektskizze (Bearbeitungszeit 3 Wochen) mit Präsentation (Dauer min. 15 und max. 20 Minuten)	Deutsch
14	Master-Thesis	25	1	Master-Thesis (Bearbeitungszeit 5 Monate) mit Kolloquium (min. 30, max. 40 Minuten)	Deutsch

Anlage 3 zur Prüfungsordnung: Modulbeschreibungen
Performative Künste in sozialen Feldern (M.A.)

Modul 1 Intermedialität

Modultitel	Intermedialität
Modulnummer	1
Studiengang	MA Performative Künste in sozialen Feldern
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	ein Semester
Status	Pflichtmodul
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	1. Semester
Credits des Moduls	5 cp
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (min. 15 bis max. 20 Minuten)
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Nach Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage</p> <p>Fachkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bedeutung intermedialer Konzepte für die Arbeit im sozialen Feld zu verstehen, zu bewerten und praktische Bezüge herzustellen, • mediale Eigengesetzlichkeiten zu begreifen und zu analysieren, • Grundbedingungen und Funktionsweisen verschiedener künstlerischer Medien zu systematisieren, • verschiedene intermediale Konzepte und ihren theoretischen Hintergrund zu skizzieren, <p>Methodenkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentationsformen der versch. ästh. Medien zu analysieren, • Fachliteratur systematisch auszuwählen und auf das eigene intermedial-ästhetische Handeln beziehen, <p>Selbstkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das eigene Medienhandeln kritisch zu reflektieren und sich professionell zu positionieren, • Ihre eigene professionelle Rolle zu beschreiben und zu kontextualisieren , • Verschiedene Präsentationsformen einschätzen und darstellen.
Inhalte des Moduls	Vertiefung in die Spezifika ästhetischer Medien und ihrer intermedialen Bezüge
Lehrformen des Moduls	Seminaristischer Unterricht
Arbeitsaufwand (h) Gesamtworkload des Modul	150 h
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester

Modul 2 Intermediales Projekt

Modultitel	Intermediales Projekt
Modulnummer	2
Studiengang	MA Performative Künste in sozialen Feldern
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	zwei Semester
Status	Pflichtmodul
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	1.-2. Semester
Credits des Moduls	15 CP
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	Keine
Modulprüfung	Intermediale Projektarbeit (schriftliches Konzept, Bearbeitungszeit 8 Wochen und Präsentation, min. 10, max. 30 Minuten)
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Nach Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <p>Fachkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine künstlerische und/oder wissenschaftliche Fragestellung in einem sozialen Feld zu analysieren und zu definieren, konkrete Bedarfe zu erkennen und ein dafür geeignetes intermediales Projekt selbstständig zu konzipieren und zu organisieren, • die Eigengesetzlichkeit ästhetischer Medien (Theater, Musik, Bildende Künste, Fotografie, Video etc.) selbstständig und produktiv im Hinblick auf das Projektziel zu berücksichtigen und einzusetzen, intermediale Produktionsprozesse zu veranschaulichen und zu inszenieren, • intermediale und performative Konzepte variabel für unterschiedliche Zielgruppen zu planen und umzusetzen, , • Devising-Techniken und –Strukturen eigenständig zu planen und projektbezogen anzuwenden, • Entscheidungen über Darstellungsgenres zu treffen, sowie diese Darstellungsgenres zu entwickeln, zu planen und umzusetzen, • mit künstlerischen Irritationen, ästhetische und soziale Perspektivwechsel herbeizuführen, • entstehende intermediale Präsentationsformen auf der Grundlage verschiedener theoretischer Ansätze zu analysieren und Bezüge zu künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Fragestellungen herzustellen, <p>Sozialkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Team zu planen und zu organisieren, • Kritik- und Reflexionsfähigkeit zu entwickeln, <p>Selbstkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentationsformen selbstständig zu entwickeln, • kritische Selbsteinschätzung eigener ästhetisch-medialer Kenntnisse und kommunikativer wie reflexiver Fähigkeiten zu entwickeln, • Transfers von der Theorie (Modul 1) in die Modulpraxis zu leisten, • Interaktionen mit dem/den Künstler/n zu moderieren, • Fachliche Kommunikation herzustellen und voranzutreiben,

	<ul style="list-style-type: none"> • Offenheit für die Arbeitsweisen anderer Künstler besitzen, • Perspektivwechsel einzunehmen, • sich auf Irritationen einlassen zu können – um einen eigenen Standpunkt einnehmen zu können, • eigene Grenzen kennenzulernen , wahrzunehmen und zu überwinden.
Inhalte des Moduls	Künstlerische Techniken unter intermedialen Aspekten - Konzeption und Durchführung einer intermedialen Gruppenarbeit
Lehrformen des Moduls	Übung
Arbeitsaufwand (h) Gesamtworkload des Modul	450 h
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester

Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul 3 Interdisziplinäre Theorien

Modultitel	Interdisziplinäre Theorien zu Kultur und Performanz, Diversität und Inklusion
Modulnummer	3
Studiengang	MA Performative Künste in sozialen Feldern
Verwendbarkeit des Moduls	MA Diversität und Inklusion
Dauer des Moduls	ein Semester
Status	Pflichtmodul
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	1. Semester
Credits des Moduls	5 cp
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	Keine
Modulprüfung	Studienportfolio: Schriftliche Dokumentation und Ausarbeitung des eigenen Lernprozesses anhand von max. 10 Leitfragen, die begleitend zur Ringvorlesung und zum Seminar ausgegeben werden (Bearbeitungszeit 14 Wochen)
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Nach Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage</p> <p>Fachkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • theoretische Begründungen zentraler Kategorien interdisziplinärer Theorien zu Kultur und Performanz, Diversität und Inklusion differenziert und wissenschaftlich-fundiert darzulegen und zu reflektieren theoretische Begründungen für die Entwicklung eines professionellen Handelns und Agierens für Überlegungen heranzuziehen, wie mit wissenschaftlichen Diskursen verbundene soziale Hierarchisierungen und Asymmetrien bewusst gemacht und statt dessen Ermöglichungsräume für andere, diese unterlaufende soziale Beziehungen eröffnet werden können • Interdisziplinäre Bezüge herzustellen <p>Methodenkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • kritisch-reflexive Analysen gesellschaftlicher Normalitäts- und Fremdbilder sowie kultureller Teilhaben sowie professionsspezifischer Konstruktionsprozesse von Zielgruppen und Partizipatorischer Kulturprojektarbeit zu entwerfen • Theorie- und Methodenkenntnisse zur Entwicklung eigener Medien- und Kulturanalysen (bspw. auf Grundlage von Performativitätstheorie, qualitativ-interpretativer Analyseansätze wie kritischer Diskursanalyse (KDA), Inhaltsanalyse) aufzubauen • entsprechende Theoriegrundlagen zu recherchieren, auszuwerten und deren wesentliche Aspekte zu präsentieren und zu erläutern <p>Selbstkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigene und Beiträge anderer hinsichtlich der Konstruktion

	<p>diskursiver Ordnungen interkulturell kompetent zu reflektieren und an der Etablierung und Perpetuierung gesellschaftlicher Differenzkategorien im Sinne subjekt-individueller Handlungen kritisch-reflexiv mitzuwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • multiperspektivisches Denken (im interdisziplinären Ansatz) zu vertiefen • Sich auf unbekannte/fremde Forschungsfelder einzulassen und eigene/erweiterte Positionen zu entwickeln • Forschen als fortwährenden eigenen Entwicklungsprozess zu begreifen • Die eigene Haltung zu reflektieren.... <p>Soziale Kompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbstreflexive Prozesse zu sozialisieren • akzeptierend und konstruktiv mit der Kritik anderer umgehen zu können • sich teamfähig und kommunikativ in Gruppendiskussionen zu zeigen • tolerant gegenüber den inhaltlichen Meinungen und Positionen anderer aufzutreten
Inhalte des Moduls	Theorien interdisziplinärer Kernbegriffe Gemeinsamkeiten und Differenzen in der Anwendung interdisziplinärer Theorien
Lehrformen des Moduls	Vorlesung und Seminar
Arbeitsaufwand (h)/ Gesamtworkload des Modul	150 h
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester

Modul 4 Partizipative Zugänge zu Sozialräumen

Modultitel	Partizipative Zugänge zu Sozialräumen: Künstlerische und Ethnografische Methoden
Modulnummer	4 /Sharing
Studiengang	MA Performative Künste in sozialen Feldern
Verwendbarkeit des Moduls	MA Diversität und Inklusion
Dauer des Moduls	ein Semester
Status	Pflichtmodul
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	1. Semester
Credits des Moduls	10 cp
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	
Modulprüfung	Schriftliche und/oder künstlerisch-mediale Dokumentation (Bearbeitungszeit 4 Wochen) und Präsentation eines künstlerischen oder ethnografischen Konzepts zur Sozialraumarbeit (min. 10, max. 20 Minuten)
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • beschreiben/dokumentieren/rekonstruieren, wie Menschen einen Sozialraum erleben und wie sich ihnen ihre soziale Wirklichkeit darstellt. • Mittels verschiedener ethnografisch-partizipativer und künstlerisch-partizipativer Methoden den Sozialraum validieren und entsprechend der Ergebnisse ein künstlerisches oder ethnografisches Konzept entwerfen/entwickeln. <p>Nach Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage</p> <p>Fachkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein ethnografisch-/künstlerisch-partizipatives Projektkonzeption zu entwickeln und eine begründete Auswahl des spezifischen Sozialraums zu treffen • den spezifischen Sozialraum zu beschreiben, multiperspektivisch darzustellen und zu dokumentieren • einen Zugang zum sozialen Feld zu entwickeln und das ethnografische/künstlerische Vorhaben im spezifischen Kontext partizipativ auszuhandeln • angemessene orts- und kontextspezifische Methoden auszuwählen und anzuwenden • das partizipative Projekt durchzuführen, zu dokumentieren und zu evaluieren <p>Methodenkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete ethnografische und künstlerische Methoden auswählen und partizipativ umzusetzen • künstlerische/ethnografische Vorgehensweise kontextspezifisch

	<p>gestalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laborübungen entsprechend des spezifischen Sozialraumes abzuleiten und anzuwenden • Die eigene Fragestellung, den eigenen Zugang und die erhobenen Daten in Interpretationswerkstätten reflektieren • Ansätze und Präsentationsformen partizipativ und gemeinsam zu entwickeln <p>Sozialkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Perspektivwechsel einnehmen zu können • Einfühlungsvermögen zu vertiefen und zu erweitern • Kommunikations- und Gestaltungsformen in verschiedenen kulturellen und sozialen Gefügen zu differenzieren und zu reflektieren • flexibel in komplexen Situationen und Gruppenkontexten zu reagieren, ohne das eigene Ziel aus den Augen zu verlieren • Kritikfähigkeit in Planungs- und Umsetzungsprozessen zu entwickeln • Arbeitsbündnisse der Forschung (Erkenntnisinteressen, unterschiedliche Perspektiven, Machtverhältnisse) reflektieren • Vermittlung der Ergebnisse in den Sozialraum <p>Selbstkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kultur- und sozialdifferente Wahrnehmungsprozesse und Verhaltensweisen zu akzeptieren • selbstständig zu arbeiten • sich selbst realistisch einzuschätzen • Offenheit und Achtung gegenüber Fremdem zu entwickeln • Sensibilität für psychologische Übertragungsmechanismen zu entwickeln
Inhalte des Moduls	<p>Ethnografische und künstlerische Methoden des Zugangs zu Sozialräumen und Alltagswelten, Theorie mit Übung im Seminar und im sozialen Feld</p> <p>Entwicklung eines partizipativen Konzeptes zur Sozialraum-Arbeit und zu Alltagswelten</p>
Lehrformen des Moduls	Seminar, Übung, anwendungsbezogene Sozialraumarbeit
Arbeitsaufwand (h)/ Gesamtworkload des Modul	300 h
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester

Modul 5 Konzeptionierung eines Kunstprojekts im sozialen Feld

Modultitel	Konzeptionierung eines Kunstprojekts im sozialen Feld
Modulnummer	5
Studiengang	MA Performative Künste in sozialen Feldern
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	ein Semester
Status	Pflichtmodul
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	2. Semester
Credits des Moduls	10 cp
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	
Modulprüfung	Präsentation der Projektkonzeption (min 15, max. 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Nach Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage</p> <p>Fachkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Projekt systematisch zu recherchieren und zu planen, • sozialräumliche und gesellschaftliche Problemlagen sowie individuelle Bedürfnisstrukturen der Beteiligten zu beurteilen und daraus künstlerische Interventionsstrategien zu entwickeln, • zeitgenössische Konzepte performativer und intermedialer Künste zu modifizieren und hinsichtlich sozialer Fragestellungen weiterzuentwickeln, • eigene, auch unkonventionelle Lösungsideen im konzeptionellen Rahmen zu entwerfen, • Ansätze für künstlerische und/oder wissenschaftliche Forschungsfragen zu generieren, <p>Methodenkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • partizipative Arbeitskonzepte in heterogenen Gruppen zu entwickeln, • hierarchische und nicht-hierarchische Strukturen der Gruppenleitung (zwischen Regiezentrierung und Selbstorganisation der Projektgruppe) zu differenzieren, im Kontext zu bewerten und zielgruppenadäquat anzuwenden, • professionelles Projektmanagement anzuwenden: Planung, Organisation, Kooperation, Finanzierung und transdisziplinäre Vernetzung des Projektes, <p>Sozialkompetenzen:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Kriterien gelingender Teamarbeit zu festzulegen, • mit anderen auf ein gemeinsames Ziel hinzuarbeiten und die eigenen Fähigkeiten konstruktiv einzubringen, • Aufgaben und Verantwortung zu übernehmen, Entscheidungen im Team auszuhandeln, • den eigenen Kommunikations- und Handlungsstil zu überprüfen und eine wertschätzende und inkludierende Arbeitshaltung zu vertiefen, • offen und reflektiert mit Gender und kultureller Vielfalt umzugehen, <p>Selbstkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigene ästhetisch-mediale Kenntnisse und kommunikative wie gestalterische Fähigkeiten realistisch einzuschätzen, • selbstständig zu planen, Entscheidungen zu treffen und dabei Konsequenzen und Risiken zu erkennen und abzuwägen, • sich in einem ergebnisoffenen Prozess selbst zu strukturieren und flexibel zu handeln, • verschiedene Aufgaben parallel bearbeiten zu können und Herausforderungen auch unter schwierigen Umständen zu bewältigen, • eigene Denk- und Verhaltensmuster zu erkennen und gegebenenfalls verändern zu können.
Inhalte des Moduls	Impulsworkshop künstlerisches Arbeiten im sozialen Feld - Recherche und Konzeptionierung eines Kunstprojektes im sozialen Feld
Lehrformen des Moduls	Workshop / Seminar und Übung
Arbeitsaufwand (h) Gesamtworkload des Modul	300 h
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	jährlich im Wintersemester

Modul 6 Partizipative Künstlerkonzepte

Modultitel	Partizipative Künstlerkonzepte und Ästhetische Bildung
Modulnummer	6
Studiengang	MA Performative Künste in sozialen Feldern
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	ein Semester
Status	Pflichtmodul
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	2. Semester
Credits des Moduls	5 cp
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	
Modulprüfung	Referat (min. 30, max. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen)
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Nach Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage:</p> <p>Fachkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Begriff von Kultur im Sinne von Handlung und Aufführung auf verschiedene Formen und Methoden von Partizipation anhand ausgewählter Künstlerkonzepte bezogen auf ihre jeweiligen sozialen, kulturellen, politischen und künstlerischen Kontexte anzuwenden, ihn dabei zu hinterfragen und auf diese Weise zu vertiefen. • unterschiedliche Aspekte von künstlerischer Partizipation sowohl in Bezug auf den Künstler/Aufführenden und das Publikum (mit seinen unterschiedlichen Rezipienten), als auch auf die partizipativen Praxen (Kommunikation im Sinne von Kontakt und Austausch von Erfahrungen, von Wissen oder von sinnlichem Erleben) in ihrem sozialen, kulturellen, politischen und künstlerischen Kontext zu ermitteln und zu analysieren. • verschiedene Formen passiver (zuschauender) und aktiver (einbeziehender) Partizipation mit ihren zugrundeliegenden Konzepten in ihrem jeweiligen Kontext bewerten. • unterschiedliche partizipative Zugänge ästhetisch-kultureller Bildungspraxen zu sozialen Feldern mit ihren Formen und Arbeitsweisen anhand von ausgewählten

	<p>Künstlertheorien mit deren jeweils spezifischen Handlungskonzepten theoriegeleitet zu bewerten und zu systematisieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • partizipative Praxen ästhetisch-kultureller Bildung an der Schnittstelle zu politischen und sozialen Handlungsfeldern zu überprüfen und eigene – insbesondere diversitätsbewusste und inklusive Zugänge zu entwickeln. <p>Methodenkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • partizipative Praxen mit ihren Handlungsformen und Rezeptionsweisen beschreiben sowie soziale, kulturelle und politische Kontexte anhand von partizipativen Praxen zu bewerten. • partizipative Praxen theoriegeleitet zu überprüfen und zu systematisieren sowie eigene Praxiskonzepte zu entwickeln. <p>Sozialkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikations- und (körperlicher) Kontaktformen im kulturellen und sozialen Kontext zu differenzieren und anzuwenden. • Einfühlungsvermögen und Kritikfähigkeit in Planungs- und Umsetzungsprozessen zu entwickeln. <p>Selbstkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmungsprozesse und Handlungsformen bewusst zu differenzieren. Informiertheit und Einschätzungen über den ausgewählten Kontext zu entwickeln sowie Offenheit und Achtung gegenüber Anderen und eine realistische Selbsteinschätzung zu vertiefen. • anwendungsbezogenes und selbstständiges Arbeiten sowie Offenheit und Mut Neues auszuprobieren zu entwickeln • Experimentierfreudigkeit, Fähigkeit zum Abstrahieren, Flexibilität zu vertiefen
Inhalte des Moduls	Ausgewählte Künstlerkonzepte und ihre spezifischen Handlungsprozesse - Theorie und ausgewählte Praxiskonzepte ästhetisch-kultureller Bildung
Lehrformen des Moduls	Seminar, Besuch von Aufführung/Ausstellung = Exkursion
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	jährlich im Wintersemester

Modul 7 Projektmanagement

Modultitel	Projektmanagement
Modulnummer	Modul 7
Studiengang	MA Performative Künste in sozialen Feldern
Verwendbarkeit des Moduls	MA Diversität und Inklusion
Dauer des Moduls	ein Semester
Status	Pflichtmodul
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	2. Semester
Credits des Moduls	5 cp
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	
Modulprüfung	Hausarbeit: Projektskizze (Bearbeitungszeit 4 Wochen)
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen:</p> <p>Fachkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Grundlage der Analyse systemischer und/oder institutioneller Strukturen kann ein kleinschrittiges Projektkonzept entwickelt und begründet werden. • Strategische Dimensionen der Projektplanung können dabei erfasst werden. • Die Kooperation mit Einrichtungen/Projektpartnern kann effektiv angebahnt und realisiert werden. • Darauf aufbauend kann ein Projekt zielorientiert geplant und umgesetzt werden. • Einschlägige rechtliche Grundlagen können identifiziert und erarbeitet werden. • Eine überzeugende Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit kann realisiert werden. • Die Projektarbeit kann unter Berücksichtigung einschlägiger Evaluationsinstrumente ausgewertet werden. • Maßnahmen zur Vernetzung mit regionalen, nationalen oder internationalen Kooperationspartnern können identifiziert und umgesetzt werden. <p>Methodenkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitungsaufgaben können identifiziert und Teamprozesse gesteuert werden. • Planungsprozesse können initiiert und methodisch kritisch reflektiert werden. • Schnittstellen- und Qualitätsmanagement kann entwickelt

	<p>werden (Planung, Lenkung, Evaluation).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Planung kommt eine diversitätssensible Perspektive zum Tragen. • Zeit- und Ressourcenmanagement kann angewendet werden. • Förderwege können ermittelt, Anträge und Finanzierungspläne erstellt werden (Fundraising, Drittmittelakquise). • Alternative Finanzierungs- und Umsetzungslösungen können kreativ und flexibel entwickelt werden. <p>Sozialkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitungskompetenzen werden entwickelt. • Teamentwicklung, Teamarbeit kann gesteuert werden. <p>Selbstkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzepte und Lösungsideen können eigeninitiativ und kreativ konzipiert werden. • Eigene Ideen und fachliche Positionen können überzeugend dargestellt und begründet werden. • Konstruktive Kritik kann geäußert und auch angenommen werden. • Frustrationen und Krisen (z.B. Abspringen von Kooperationspartner_innen oder Mitarbeiter_innen) können reguliert werden.
Inhalt des Moduls	Projektmanagement
Lehrformen des Moduls	Seminar, Übung
Arbeitsaufwand (h) Gesamtworkload des Modul	
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester

Modul 8 Performativität

Modultitel	Performativität
Modulnummer	8
Studiengang	MA Performative Künste in sozialen Feldern
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	ein Semester
Status	
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	2. Semester
Credits des Moduls	5 cp
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Inhaltlich erforderliche Voraussetzungen	
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Nach Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage</p> <p>Fachkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Modalitäten von Performativität in den unterschiedlichen künstlerischen Genres darzulegen, • gemäß der sozialen Situation entsprechende Performanceaspekte zu differenzieren und auf intermediale Konzepte zu beziehen, <p>Methodenkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Begrifflichkeit von Performativität, in der handlungsorientierten Performance-Praxis zu benennen und zu erläutern, • Performance-Projekte mit fachlichen Begrifflichkeiten zu diskutieren, <p>Sozialkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Performativität aus verschiedenen Perspektiven darzulegen und miteinander zu diskutieren, • eine mögliche Bedeutung von Performativität für das entsprechende soziale Feld abzuschätzen, darzustellen und zu diskutieren, <p>Selbstkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbstständig und reflektiert zu arbeiten, • die eigene Position kritisch zu reflektieren und zu vertreten
Inhalte des Moduls	Performativität
Lehrformen des Moduls	Seminar
Arbeitsaufwand (h)/ Gesamtworkload des Modul	150 h
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester

Modul 9 Künstlerische Forschung

Modultitel	Künstlerische Forschung
Modulnummer	8
Studiengang	MA Performative Künste in sozialen Feldern
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	ein Semester
Status	Pflichtmodul
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	3. Semester
Credits des Moduls	5 cp
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	
Modulprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen)
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Nach Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage</p> <p>Fachkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den nationalen und internationalen Forschungsstand der künstlerischen Forschung differenziert und vergleichend darzulegen. • ein eigenes Forschungsinteresse zu benennen und dieses entsprechend einzuordnen und darzulegen. • Forschungsgegenstände- im Sinne der zu erforschenden sozialen Situation- zu benennen, Forschungsmethoden- im Sinne der performativen Handlungsbefähigung in Bezug auf die soziale Situation- zu wählen und Forschungshaltungen und -perspektiven –im Sinne einer dadurch anvisierten sozialen Lösung- und in Abgrenzung zur wissenschaftlichen Forschung darzulegen. • Forschungsinteressen mit Begrifflichkeiten aus Performativität, Partizipation, künstlerischer und/ oder wissenschaftlicher Forschung hervorzubringen, ihr künstlerisch-soziales Handeln und Arbeitsweise mit Fachtermini hervorzubringen, zu beschreiben und zu diskutieren. • Schnittfelder zu interdisziplinären Forschungsbereichen abzuleiten. <p>Methodenkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsinteressen mit Modalitäten aus Performativität und Partizipation in Hinblick auf eine künstlerische und/ oder wissenschaftliche Forschung hervorzubringen. • ihr künstlerisch-soziales Handeln und ihre Arbeitsweise aus Projekt II (Modul 10) mit Fachtermini darzustellen und zu diskutieren, wie auch Schnittfelder zu interdisziplinären Forschungsbereichen (Sharing 6) zu entwerfen. • eine professionelle Haltung der Offenheit und Achtung gegenüber anderen Forschungsperspektiven einzunehmen und bei-

	<p>zubehalten.</p> <p>Sozialkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihren Forschungsgegenstand aus verschiedenen Perspektiven darzulegen und miteinander zu diskutieren. • eine mögliche Bedeutung ihres Forschungsvorhabens für das entsprechende soziale Feld abzuschätzen, darzustellen und zu diskutieren. • flexibel in einen offenen künstlerischen Forschungsprozess einzutreten und diese Offenheit bis zum Abschluss des Projektes beizubehalten. • kritikfähig Planungs- und Umsetzungsprozesse durchzuführen • kooperationsfähig zu bleiben <p>Selbstkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbstständig zu arbeiten • sich selbst einzuschätzen und zu positionieren • Projekte realistisch einzuschätzen • offen und mit Achtung gegenüber anderen Forschungsperspektiven und –haltungen zu vertreten
Inhalte des Moduls	Künstlerische Forschung
Lehrformen des Moduls	Seminar
Arbeitsaufwand (h) Gesamtworkload des Modul	150 h
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	jährlich im Sommersemester

Modul 10 Durchführung eines Kunstprojekts im sozialen Feld

Modultitel	Durchführung eines Kunstprojekts im sozialen Feld
Modulnummer	10
Studiengang	MA Performative Künste in sozialen Feldern
Modulcode	
Dauer des Moduls	ein Semester
Status	Pflichtmodul
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	3. Semester
Credits des Moduls	15 cp
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Inhaltlich erforderliche Voraussetzungen	
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	
Modulprüfung	Projektarbeit (Bearbeitungszeit 14 Wochen) mit Präsentation (Dauer min. 30 bis max. 60 Minuten)
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Nach Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage:</p> <p>Fachkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Projekt systematisch und zielgerichtet bis hin zur Aufführung zu organisieren, • eine auf konkrete sozialräumliche und gesellschaftliche Problemlagen sowie individuelle Bedürfnisstrukturen der Beteiligten abgestimmte Projektkonzeption und dafür entwickelte künstlerische Interventionsstrategien im sozialen Feld umzusetzen, • Konzepte zeitgenössischer Kunst hinsichtlich einer kulturellen oder sozialen Fragestellung im sozialen Feld zu modifizieren und weiterzuentwickeln, • eigene, auch unkonventionelle Lösungsideen zu entwerfen, • mit unterschiedlichen künstlerischen Medien bewusst, kompetent und auch kritisch umgehen und diese motivierend und zielgruppenadäquat vermitteln zu können, • Produktionsprozesse und Projektergebnisse hinsichtlich ästhetischer, sozial-kommunikativer und persönlichkeitsbildender Wirkungen zu analysieren sowie hinsichtlich gegebener künstlerischer oder/und wissenschaftlicher Forschungsfragen zu evaluieren, <p>Methodenkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • partizipatorische Arbeitskonzepte in heterogenen Gruppen zu entwickeln, • hierarchische und nicht-hierarchische Strukturen der Gruppenleitung (zwischen Regiezentrierung und Selbstorganisation der Projektgruppe) zu differenzieren, im Kontext zu bewerten und zielgruppenadäquat anzuwenden, • professionelles Projektmanagement anzuwenden: Planung, Orga-

	<p>nisation, Kooperation, Finanzierung und transdisziplinäre Vernetzung des Projektes, Evaluation,</p> <p>Sozialkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gelingende Teamarbeit zu realisieren, • mit anderen auf ein gemeinsames Ziel hinarbeiten und die eigenen Fähigkeiten konstruktiv einzubringen, • Aufgaben und Verantwortung zu übernehmen, Entscheidungen im Team auszuhandeln, • den eigenen Kommunikations- und Handlungsstil zu überprüfen und eine wertschätzende und inkludierende Arbeitshaltung zu vertiefen, • Kritik zu üben, aber auch aushalten zu können, • sich in die Lage anderer Person hineinzusetzen, • sich mit sozialer Umwelt und gesellschaftlichen Bedingungen auseinanderzusetzen, • offen und reflektiert mit Gender und kultureller Vielfalt umzugehen, <p>Selbstkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigene ästhetisch-mediale Kenntnisse und kommunikative wie gestalterische Fähigkeiten realistisch einzuschätzen, • selbstständig zu planen, umzusetzen und Entscheidungen zu treffen sowie dabei Konsequenzen und Risiken zu tragen, • sich in einem ergebnisoffenen Prozess selbst zu strukturieren und flexibel zu reagieren, • verschiedene Aufgaben parallel zu bearbeiten und Herausforderungen auch unter schwierigen Umständen zu bewältigen, • gewohntes Denken und Verhalten immer wieder zu hinterfragen und gegebenenfalls verändern zu können.
Inhalte des Moduls	Durchführung eines Kunstprojektes im sozialen Feld
Lehrformen des Moduls	Projekt
Arbeitsaufwand (h) Gesamtworkload des Modul	450 h
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	jährlich im Sommersemester

Modul 11 Interdisziplinäres Praxisforum

Modultitel	Interdisziplinäres Praxisforum
Modulnummer	Modul 11
Studiengang	MA Performative Künste in sozialen Feldern
Verwendbarkeit des Moduls	MA Diversität und Inklusion
Dauer des Moduls	ein Semester
Status	Pflichtmodul
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	3. Semester
Credits des Moduls	5 cp
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	
Modulprüfung	Präsentation (min. 15 -20 Min Minuten) mit schriftlicher Projektkonzeption (Bearbeitungszeit 2 Wochen); (Bewertung: bestanden/nicht bestanden)
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen:</p> <p>Fachkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die wesentlichen Inhalte und konzeptionellen Grundlagen des eigenen Projektes können erfasst und präzisiert werden. • Die Darstellung von Projekten kann fachlich eingeschätzt, interdisziplinäre Potenziale können identifiziert und Synergieeffekte im Austausch zwischen den Fachdisziplinen entwickelt werden. <p>Methodenkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Präsentation eines partizipatorisch-künstlerischen oder inklusiven Praxisprojektes oder-konzeptes kann methodisch so aufbereitet werden, dass sie in einem fachübergreifenden (interdisziplinären) Kontext anschaulich und fachlich qualifiziert dargestellt werden kann. <p>Sozial-/Selbstkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kritikfähigkeit kann konstruktiv in interdisziplinären Projektkontexten sowie gegenüber dem eigenen Praxiskonzept entwickelt werden.
Inhalte des Moduls	Interdisziplinäres Praxisforum
Lehrformen des Moduls	Seminar als interdisziplinäres Diskussionsforum ergänzt durch Einzelvorträge
Arbeitsaufwand (h) Gesamtworkload des Modul	
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester

Modul 12 Sozial- und Bildungspolitik

Modultitel	Bildungs- und Sozialpolitik
Modulnummer	Modul 12
Studiengang	MA Performative Künste in sozialen Feldern
Verwendbarkeit des Moduls	MA Diversität und Inklusion
Dauer des Moduls	ein Semester
Status	Pflichtmodul
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	3. Semester
Credits des Moduls	5 cp
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten)
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen:</p> <p>Fachkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden erfassen aktuelle politische Grundlagen und Entwicklungen und transferieren diese in den fachlichen Gesamtkontext der Sozialen Arbeit. • Die Studierenden setzen sich kritisch mit aktuellen gesetzlichen Vorhaben (politische Debatten, Gesetzesentwürfe) auseinander. <p>Methodenkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empathie und Sensibilität für vulnerable, prekäre Lebenssituationen bzw. für ausgewählte soziale Gruppen, die von Benachteiligung/Diskriminierung betroffen, bedroht sind, können entwickelt werden. • Kritische Reflexionsfähigkeiten bezogen auf politische Entwicklungen können vertieft werden. • Das Argumentieren in (fiktiven) rechtlichen Kontexten gelingt. <p>Sozial-/Selbstkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine eigene politische Position kann entwickelt und politisches Engagement gestärkt werden.
Inhalte des Moduls	Bildungs- und Sozialpolitik
Lehrformen des Moduls	Ringvorlesung: Es werden einschlägige Vertreter_innen aus der Praxis und Politik eingeladen, die aktuelle Entwicklungen in der Bildungs- oder Sozialpolitik vorstellen und Umsetzungshindernisse sowie Lösungswege mit den Studierenden erörtern.
Arbeitsaufwand (h)/ Gesamtworkload des Moduls	150 h
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester

Modul 13 Forschungswerkstatt

Modultitel	Forschungswerkstatt
Modulnummer	13
Studiengang	MA Performative Künste in sozialen Feldern
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	ein Semester
Status	Pflichtmodul
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	4. Semester
Credits des Moduls	5 cp
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	
Modulprüfung	Projektskizze (Bearbeitungszeit 3 Wochen) mit Präsentation (Dauer min. 15 und max. 20 Minuten)
Lernergebnis/ Kompetenzen	<p>Nach Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage</p> <p>Fachkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein eigenes Forschungsprojekt zu konzeptionieren, theoretisch darzulegen und zu verteidigen • neue Forschungsansätze und -perspektiven zu generieren, zu erproben und in einen Zusammenhang zu bestehenden Forschungskonzepten zu stellen • Meta-Theorie zur künstlerischen Forschung kritisch zu überprüfen und dabei neue Ansätze zu bilden <p>Methodenkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • neue performative Lösungskonzepte zu generieren • Forschungskonzepte, Theoriebildung und Projektpaxis wechselseitig zu überprüfen <p>Selbstkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Querverbindungen zwischen ästhetischem und diskursivem Denken und Handeln herzustellen <p>Sozialkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionelle und ästhetische Reflexions- und Handlungsprozesse in einem gemeinsamen Arbeitskontext zu sozialisieren, zu hinterfragen und zu optimieren
Inhalte des Moduls	Austausch und Vertiefung ästhetischer Forschungsfragen in sozialen Feldern
Lehrformen des Moduls	Kolloquium
Arbeitsaufwand (h) Gesamtworkload des Modul	150 h
Sprache	Deutsch
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester

Modul 14 Master Thesis

Modultitel	Master-Thesis
Modulnummer	14
Studiengang	MA Performative Künste in sozialen Feldern
Modulcode	
Niveaustufe / Level	Master-Level
Verwendbarkeit des Moduls	
Dauer des Moduls	ein Semester
Status	Pflichtmodul
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	4. Semester
Credits des Moduls	25
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Module 1 bis 9 erfolgreich abgeschlossen: Modul 1 Intermedialität, Modul 2 Intermediales Projekt, Modul 3 Interdisziplinäre Theorien zu Kultur und Performanz, Diversität und Inklusion, Modul 4 Partizipative Zugänge zu Sozialräumen: Künstlerische und Ethnografische Methoden, Modul 5 Konzeptionierung eines Kunstprojekts im sozialen Feld, Modul 6 Partizipative Künstlerkonzepte und Ästhetische Bildung, Modul 7 Projektmanagement, Modul 8 Performativität und Modul 9 Künstlerische Forschung
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	keine
Modulprüfung	Master-Thesis (Bearbeitungszeit 5 Monate) mit Kolloquium (min. 30, max. 40 Minuten)
Lernergebnis/ Kompetenzen fachunabhängige Kompetenzen	Nach Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage Fachkompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • selbstständig einen Theorie-Praxistransfer im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit und einem ästhetisch-medialen Projekt in Bezug auf ein Themenfeld des Masterstudiengangs PPK anzufertigen • im Rahmen des Fachdiskurses innovative Standpunkte zu erarbeiten • sich fachspezifisch sowohl künstlerisch als auch wissenschaftlich zu positionieren und zu vertreten • ästhetisch-wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu dokumentieren und zu veröffentlichen Methodenkompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • Theorie- und Praxiswissen durch interdisziplinäre und intermediale Perspektivwechsel in einem Forschungszusammenhang zu generieren und zu verknüpfen
Inhalte des Moduls	Ästhetisch-wissenschaftliche Projektarbeit
Lehrformen des Moduls	Eigenarbeit
Arbeitsaufwand (h) Gesamtworkload des Modul	750 h
Sprache	Deutsch

Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
-------------------------	----------------------------

Lesefassung der Prüfungsordnung

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

«Nachname», «Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth

«Gebdat», «Gebort», «Gebland»

1.4 Student ID Number or Code

«mtknr»

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification / Title conferred

Master of Arts / Performative Künste in sozialen Feldern

2.2 Main Field(s) of Study

The M.A. degree programme "Performative Arts in social Fields" qualifies the degree holders to work in many areas of cultural, socio-cultural and social work in a professional manner and in diverse functions. By means of artistic media they determine in a performative way social, cultural and individual questions that will be explored by scientific and aesthetic methods in order to intervene directly with performative and participative arts projects in social fields.

The programme is based on advanced-studies of the following areas: artistic media, intermedia and performance studies, cultural and social science and artistic research. It has a strong focus on professional methods in the framework of project-based art-work including an understanding of diversity and inclusion issues.

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Frankfurt University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

(same)

Status (Type / Control)

(same)

2.5 Language(s) of Instruction / Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree (120 ECTS) by research with thesis

3.2 Official Length of Programme

2 years

3.3 Access Requirements

Requirements for admission to the Master degree program are:

Bachelor- or Diploma-certificate with at least 6 semesters or 180 cp and a completion mark of minimum 3,0 in the disciplines Social Work/culture and media, pedagogy studies with artistic aspects, other pedagogical studies if artistic skills can be verified, artistic studies with therapeutic focus and artistic studies with pedagogical competences that can be proven. (see § 2(2).

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of study

Full-time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Related to a performative understanding of culture and society, the Master programme qualifies graduates by transmitting of comprehensive in-depth practical skills in artistic media in the project methods in addition to scientific and practical knowledge of relevant artistic, ethnographical and social methods of education, research and theory, enriched by implicit and explicit insights on the themes of diversity and inclusion.

Core courses:

- artistic projects:

intermedia project to distinguish the peculiarities of each specific media and the interfaces and synergies among them in order to be able to conceptualize, organize and execute an inter/media intervention in public space as an arts project in social fields based on a research idea which is self-generated and development of a strategy for realisation of the project;

- theoretical approach:

The projects are flanked by discourses on intermedia, performativity and artistic research as well as on aesthetical education and arts theory to deepen the understanding of practical artistic strategies in social fields;

- multi-disciplinarity:

In sharing modules with the partner Master' degree program in "Diversity and Inclusion" students will be qualified to distinguish and combine ethnographic and artistic research methods in social fields, to apprehend and use technical terms in order to describe, evaluate, assess and present artistic and social processes to experts and non-experts in best-practice panels.

These three main branches structure the Master programme to empower graduates to conceptualize, reflect and execute the practical and theoretical realization of an individual master-thesis and later project practice.

In addition, tools of project management, application for funds, implementation in public structures, evaluation and presentation as well as knowledge on social and education laws are introduced and practiced in the context of the projects.

The programme requires passing examinations in all 14 modules (see Modulbeschreibung, Anlage 3 zur Prüfungsordnung), including the successful completion of a final Master's thesis and colloquium.

4.3 Programme Details

See "Transcript of records" for list of courses and grades, and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

The "Gesamtnote" (Overall Average) is based on examinations of 13 Modules (75%) and the final-thesis with colloquium (25%); see Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate)

Die Gesamtnote für die Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen wie folgt:

die Master-Thesis mit Kolloquium geht mit einem Anrechnungswert von 25% in die Gesamtnote ein, das arithmetische Mittel der Module 2, 5 und 10 wird mit einem Anrechnungswert von 35% berücksichtigt, das arithmetische Mittel der übrigen 9 benoteten Module mit insgesamt 40%. Das Modul 11, dessen Prüfungsleistung nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, geht nicht in die Berechnung der Endnote ein.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Successful completion of the Master's program qualifies the graduate to apply for admission to a related doctorate program.

5.2 Professional Status

The holder of the qualification is entitled to work in any field of cultural, socio-cultural and social work and Social Services in private and public sectors.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The student workload is assessed as 1800 hours per year or 60 ECTS; by the completion of the degree programme the workload is estimated to be 3600 hours or 120 ECTS. The degree programme comprises 510 hours in classes, 2220 hours of personal study, outside the classroom 320 hours of placements in practice settings and 550 hours for examinations.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.frankfurt-university.de

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (State Ministry),
www.hmwk.hessen.de, Rheinstraße 23-25, D-65185 Wiesbaden

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Urkunde über die Verleihung des Bachelor/Master-Grades vom «PrDatumL»
- Prüfungszeugnis vom «PrDatumL»
- Transcript of Records of «PrDatumL»

(Official Stamp/ seal)

Certification Date: «PrDatumL»

Prof. XYZ

Chairman Examination Committee

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)².

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

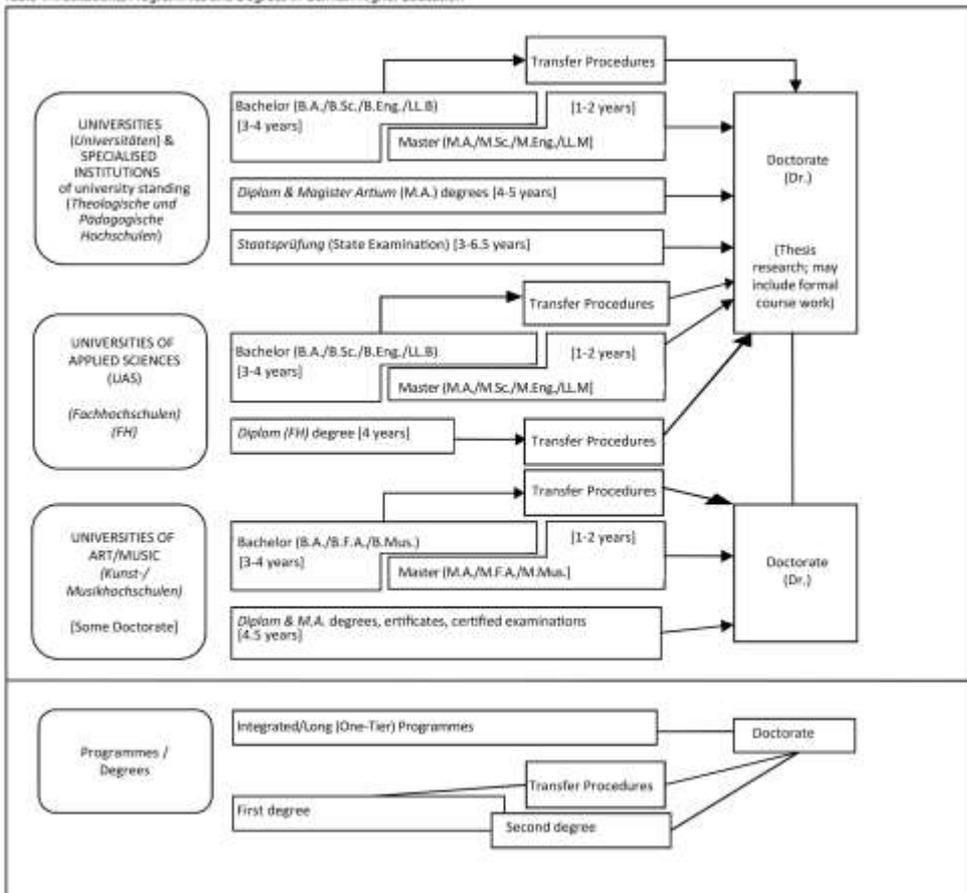
The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees³, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵ describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework / European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁹ Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework / European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for Diplom degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

• Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework / European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

• Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)* / Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework / European Qualifications Framework. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

• Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art / Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework / European Qualifications Framework.

8.5 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at Fachhochschulen (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude. Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰ Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of January 2015.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 21 April 2005).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

⁶ Common structural guidelines of the Länder for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁷ "Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

⁸ See note No. 7.

⁹ See note No. 7.

¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009)

